

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

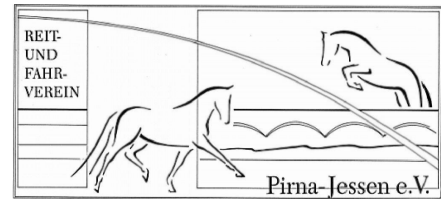
1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein e.V. Pirna- Jessen
2. Er hat seinen Sitz in Pirna-Jessen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden, Registernummer VR 20213 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und seiner Fachverbände. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Pferdesports. Dazu gehören das Voltigieren, Ausritte in der Gemeinschaft, die Teilnahme an Turnieren und die Durchführung von Reitsportveranstaltungen und Kutschfahrten. Der Verein bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und um die Pflege des Gemeinsinnes. Er setzt sich weiterhin die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Anlage vollumfänglich zu nutzen und haben ab dem 18. Lebensjahr ein vollumfängliches Stimmrecht. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie der Erbringung von Arbeitsstunden verpflichtet.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Fördernde Mitglieder haben den Status von ordentlichen Mitgliedern, dürfen jedoch die Anlage nicht kostenlos nutzen. Sie sind zur Zahlung des reduzierten Mitgliedsbeitrags verpflichtet, jedoch von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit.
3. Ruhendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihre Mitgliedschaft für maximal ein Jahr aussetzen möchte. Auf schriftlichen Antrag mit schlüssiger Begründung an den Vorstand hat jedes ordentliche Mitglied das Recht seine Mitgliedschaft für maximal 12 Monate ruhend zu stellen. In dieser



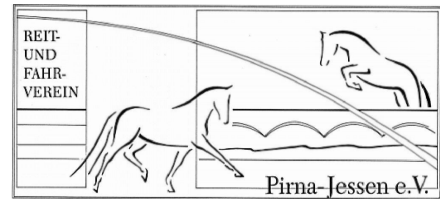
Zeit wird kein Beitrag fällig, es müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden, es ruht das Wahlrecht. Wird die Mitgliedschaft nicht nach 12 Monaten aktiv gestellt, erlischt diese.

4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ein Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben den Status von ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder werden aufgrund von außergewöhnlichen Leistungen für den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit ernannt. Sobald ein Ehrenmitglied die Anlage nicht mehr nutzt, und es absehbar ist, dass es die Anlage auch in Zukunft nicht mehr nutzen wird, kann die Mitgliederversammlung darüber abstimmen, ob das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie der Erbringung von Arbeitsstunden befreit werden kann.
5. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
6. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist nur der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird mit Ende des laufenden halben Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene nur die Mitgliederversammlung anrufen, die auf ihrer nächsten Versammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Fordert das Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so hat es alle anfallenden Kosten zu tragen. Bei Revidierung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung werden diese Kosten zurück erstattet.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist wählbar.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

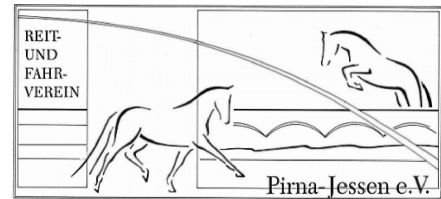
§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Reihenfolge § 9 durch schriftliche Einladung und Aushang im Schaukasten des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände zur Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß § 7 Punkt 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten bzw. beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.



5. Die Mitgliederversammlung ist mit 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Anträge die Entscheidungen des Gesamtvorstands zum Gegenstand haben und Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
7. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen in Reihenfolge § 9 zu unterschreiben ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für die Einberufung gilt § 7 Punkt 2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

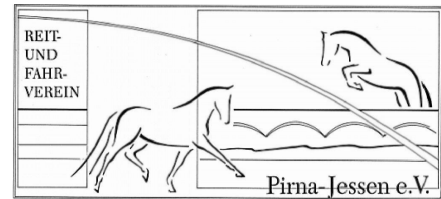
- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Ausbildungsleiter
 - der Jugendvertreter
 - der Materialwart
 - der Schriftführer
 - der Werbe- und Pressewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Schatzmeister vertreten.
7. Der Gesamtvorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung wird der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung und eine Gebührenordnung zu beschließen.
2. Diese Ordnungen sollen die Regelungen der Satzung weiter ausführen und die Vorstandsarbeit erleichtern. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und können keine Regelung der Satzung verändern oder ersetzen
3. Diese Ordnungen müssen den Mitgliedern im Aushang und/oder auf der Homepage den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

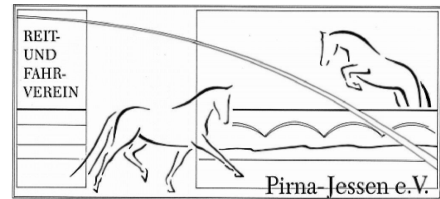
§ 11 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 4 Punkt 3

§ 12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Einziehung der Beiträge verantwortlich.
2. Alle Zahlungen über € 2.000,00 dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
3. Bei der Kassenprüfung sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.



4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.
5. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Versicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.